Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

25. FEBRUAR 1927 | NUMMER 8 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Die Bestimmung über die Nachverzollung als ungesetzlich erklärt

Entwicklungstendenzen der Holzausfuhr Polens

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Beilage: Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 2

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: Danziger Juristische Monatsschrift

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den Amtlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.

7. Jahrgang — Nr. 8 — 25. Februar 1927

Die Bestimmung über die Nachverzollung als ungesetzlich erklärt 114

Entwicklungstendenzen der Holzausfuhr Polens 116

Mitteilungen der Handelskammer

Polnische Transithandelskontingente 117
Ladefristen für Eisenbahn-Waggons 117
Tarifermäßigung für den Transport von Exportkohle 117
Ermäßigte Fahrkarten zur Leipziger Frühjahrsmesse 117
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen 117
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 14.—19. Februar 1927 117
Danziger Wertpapiere 117
Nachweis von Geschäftsverbindungen 118
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse 119

Danzig:
Bekanntmachung 119
Der Arbeitsmarkt im Januar 1927 119
Postverkehr mit Albanien 119
Postverkehr mit China 119
Die Dauer der Genehmigung zur Teilnahme am Rundfunk 119
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege 120
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 120

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:
Titelübersetzungen 121
Zolltarifentscheidungen 121
Verkaufspreise für polnischen Monopol-Spiritus 122
Aenderung der polnischen Devisenbestimmungen 124
Anerkennung der Abschriften von Ursprungszeugnissen 125
Vervollständigung der für die Verzollung vorzulegenden Handelsdokumente 126
Handelsübliche Bezeichnung der Ware auf den Fakturen 126

Polen:
Polens Ein- und Ausfuhr im Jahre 1926 126
Die polnische Eisenindustrie in Düsseldorf 126

Deutsches Reich:
Fahrpreisermäßigung für Besucher der deutschen Messen 128
Bücherbesprechung 128

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 2.

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan.

Die Bestimmung über die Nachverzollung als ungesetzlich erklärt.

(Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts in Warschau.)

Eine der Hauptklagen der Kaufmannschaft über das Verfahren bei der Zollabfertigung bildete seit Bestehen der Zollunion, die sich auf § 32 des Erlasses über das Zollverfahren stützende Berechtigung der einzelnen Zollämter, Nachverzollungen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren vornehmen zu dürfen. Die Frist ist vor kurzem auf 1 Jahr herabgesetzt. Die Handelskammer zu Danzig hat bekanntlich gegen diese Bestimmung wiederholt Sturm gelaufen. Bei der unklaren Tarifierung des polnischen Zolltarifs, bei den stetigen Zolländerungen, bei den oft sich widersprechenden Tarifentscheidungen des Finanzministeriums ist es den Interessenten überhaupt unmöglich, die genaue Tarifposition anzugeben, zumal ein amtliches statistisches Warenverzeichnis bisher von der polnischen Regierung nicht herausgegeben worden ist. Auch Prof. Kemmerer hat in seiner Denkschrift erklärt, daß selbst der beste Tarifkenner der Welt schwerlich durch den polnischen Zolltarif durchfinden kann. Die Gründe, die gegen die Bestimmung betreffs der Nachverzollung sprechen, sind bereits in der DWZ Nr. 37 vom 9. Juli 1926 angeführt, so daß sich ein Eingehen hierauf erübrigen dürfte.

Nunmehr hat anläßlich der Klage einer in Poln. Oberschlesien ansässigen Firma das oberste Verwaltungsgericht in Warschau entschieden, daß der § 32 des Erlasses über das Zollverfahren überhaupt ungesetzlich ist. Durch das Zollgesetz vom 31. 7. 24 hat lediglich die Verordnung des Finanzmisteriums über den Zolltarif vom 11. 6. 20 Rechtskraft erhalten. Es heißt in Art. 6 des Zollgesetzes: „Die im Dziennik Ustaw veröffentlichten Verordnungen in Zollangelegenheiten, die auf Grund einer vom gesetzgebenden Sejm durch Beschluß vom 1. August 1919 erteilten Ermächtigung erlassen sind, erhalten ihre Rechtskraft vom Tage der Herausgabe.“ Die Verordnung über den Zolltarif vom 11. 6. 20 ist, wie aus dem Wortlaut hervorgeht, auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. 8. 19 erlassen, dagegen nicht der Erlaß über das Zollverfahren, der auf Grund des Art. 21 der Verordnung über den Zolltarif vom 11. 6. 20 erlassen worden ist. Nach dem Urteil des obersten Verwaltungsgerichts in Warschau ist die in dem Erlaß über das Zollverfahren enthaltene Bestimmung über die Nachverzollung somit ungesetzlich, da der Erlaß über das Zollverfahren nur als Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Zolltarif betrachtet wird. Da in der Verordnung über den Zolltarif die Zoll-Nachforderungsfrist nicht enthalten ist, gelten nach der Ansicht des obersten Verwaltungsgerichts die früheren in den ehemaligen Teilgebieten Polens in Kraft gewesenen Bestimmungen, und zwar in den ehemals preußischen Teilgebieten der § 15 des Deutschen Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1896.

Der § 15 des Deutschen Vereinszollgesetzes, der somit auch für Danzig Geltung hat, hat folgenden Wortlaut:

§ 15.

Verjährung der Abgabe.

„Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle, verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt, oder an welchem der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist. Auf das Regreßverhältnis des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudierter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.“

In den Fällen, in denen also Zollnachforderungen später als nach einer Frist von 1 Jahr verlangt und entrichtet worden sind, dürften die Firmen die Möglichkeit eines Anspruches auf Rückzahlung der geleisteten Nachzahlungen haben.

Strittig ist die Frage, ob die einjährige Frist für die Nachverzollung überhaupt in den Fällen gilt, in denen eine Nachforderung durch anderweitige Entscheidung des Finanzministeriums entstanden ist. Der § 32, Abs. 4 des Erlasses über das Zollverfahren sagt ausdrücklich:

„Ist versehentlich ein geringerer oder höherer Betrag gezahlt worden, so muß die entstandene Differenz ausgeglichen werden . . . “. Ein Versehen kann aber nicht vorliegen, wenn bisher die Verzollung einer Ware nach einer Position vom Zollamt anerkannt worden ist und später durch eine Entscheidung des Finanzministeriums eine andere Tarifposition festgelegt wurde. Soweit wir informiert sind, soll hierüber gleichfalls vor kurzem eine Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts gefällt sein. Die Entscheidung soll den Begriff „versehentlich“ (pomyłka) genauer definieren, und zwar anläßlich einer von 2 Krakauer Firmen eingereichten Klage. Die hierüber ergangenen Urteile werden in einer der nächsten Nummern der D. W. Z. bekanntgegeben.

Das Urteil und die Begründung des obersten Verwaltungsgerichts über die Ungesetzlichkeit des § 32 des Erlasses über das Zollverfahren geben wir nachstehend mit dem Tatbestand wieder:

Tatbestand:

Die Klägerin hat beim Zollamt Ch. Polnisch-Oberschlesien am 23. Mai 1924 zwei Waggon dickes Tafelglas von über 5 mm Stärke mit einem im Glas eingelassenen Metallnetz zur Verzollung angemeldet. Das Zollamt hat die Pos. 78 Punkt I lit. c im Zusammenhange mit der Pos. 78 Punkt II des Zolltarifes angewendet und eine 40%ige Ermäßigung gewährt konform mit dem Erlaß des Finanz- und Handelsministeriums vom 13. 12. 20. Die Verzollung erfolgte durch das Inspektorat der Zolldirektion in Kattowitz am 23. 5. 24 mit dem Vorbehalte, daß die Tarifpos. 78 nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Partei eine Verpflichtung hinterlegt, die evtl. Differenz zu bezahlen im Falle, daß das Zolldepartement die Sendung anders klassifizieren sollte. Diese Verpflichtung hat die Firma hinterlegt. Nachher erhielt sie einen neuen Zahlungsauftrag über 16000 Zł. (der ursprüngliche lautete nur über 3000), mit der Feststellung, daß nach Ansicht des Zolldepartements das Glas nach Pos. 78 Punkt 3 des Tarifs zu verzollen ist, analog dem Tafelglas mit Zusatz anderer Materialien.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung einen Einspruch an das Finanzministerium erhoben, in wechem sie verlangte, daß die Tarifpos. 78, Punkt 2 zur Anwendung gelangt, wie es seitens des Inspektorats in Kattowitz geschehen ist. Das Ministerium hat daraufhin ein warenkundiges Gutachten abverlangt. Der warenkundige Beirat hat in seiner Sitzung vom 20. 4. 25 die Ansicht ausgesprochen, daß das Glas nach Pos. 77, Punkt 6 Lit. c des Tarifs zu verzollen

wäre. Daraufhin hat das Finanzministerium seine frühere Entscheidung aufgehoben und die Anwendung der Tarifpos. 77, Punkt 6 angeordnet.

Daraufhin entstand Klage beim Gericht, in der die Klägerin die Einwendung der Verjährung, ferner der falschen Tarifanwendung erhebt, drittens die Verletzung der Billigkeitsgründe geltend macht.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat folgendes entschieden:

Urteil:

Der Wortlaut des § 32, Abs. 5 des Erlasses des Finanzministers vom 13. 12. 20 über das Zollverfahren (Dz. Ust. 1921, Pos. 64) hat auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. 1924, Pos. 777) keine Rechtskraft erlangt, anders lautende Gesetze der Teilgebiete über Zollbestimmungen abzuändern . . .

Begründung:

Eine Verjährung besteht nicht.

Der nachträgliche Zahlungsauftrag wurde am 24. 1. 25 zugestellt, somit während der zweijährigen Frist. Der zweite Nachzahlungsauftrag vom 23. 1. 26 bildet bloß eine Aenderung des ersten Auftrages, und zwar zu Gunsten der Partei und ist somit kein neuer Auftrag. Die Zahlungsnachforderung besteht jedoch zu Unrecht. Es gelten auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 22 Pos. 388/1922 mit rückwirkender Kraft in Zollangelegenheiten vom Tage der Machtübernahme durch die Republik Polen sämtliche Verordnungen, die in Art. 4 des zitierten Gesetzes aufgezählt, sowie die Nachtragsverordnungen, die unter Bezug darauf erlassen worden sind. Lit. III des Gesetzes führt die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1920 ausdrücklich an. **Es entsteht die Frage, ob diese Verordnung Gesetzeskraft hat oder ob sie bloß eine gewöhnliche Ausführungsbestimmung enthält. Nach unserer Verfassung erlangt eine Verordnung Gesetzeskraft nur in dem Falle, wenn ihr durch eine gesetzliche Bestimmung diese Geltung ausdrücklich verliehen wurde. Das Gesetz vom 16. 6. 22 verleiht der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. 12. 20 diese Geltung nicht.** Man muß demnach zur Schlußfolgerung gelangen, daß diese Verordnung **bloß eine gewöhnliche Ausführungsbestimmung** darstellt, die außerstande Gesetzesbestimmungen zu ändern. Das geht auch hervor aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 31. Juli 1924 Dz. Ust. Pos. 777, wonach Gesetzeskraft nur jenen Verordnungen erteilt wird, die auf Grund der Sejmermächtigung vom 1. 8. 1919 erlassen wurden. Im Gegensatze dazu beruft sich der Erlaß des Finanzministeriums vom 13. 12. 20 bloß auf die Bestimmung des Art. 21 der Verordnung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 11. 6. 20. Dieser Erlaß des Finanzministeriums vom 13. 12. 20 ist jedoch nicht imstande, die für Oberschlesien geltenden Gesetze abzuändern. Auf Grund des dort geltenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und insbesondere des § 15 über Nachforderungen von Zollgefällen ist bloß eine einjährige Frist vorausgesehen. **Eine zweijährige Frist, die der § 32 des Erlasses des Finanzministeriums vom 13. 12. 20 festsetzt, hat demnach keine Geltung.** Bezüglich der zweiten Einwendung wird erkannt, daß die Anwendung der Pos. 77, Punkt 6, Lit. C, des Tarifes im Prinzip richtig ist, denn die Verordnung des Finanzministeriums sieht vor, daß in zweifelhaften Fällen der warenkundige Beirat zu entscheiden hat. Das Kattowitzer Inspektorat hat die Möglichkeit einer nachträglichen Nachzahlung vorgesehen. Die Einwendung der Unbilligkeit entzieht sich der Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts. Dr. Ch.

Entwicklungstendenzen der Holzausfuhr Polens.

Bei abnehmendem Inlandsverbrauch hat die polnische Holzausfuhr in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen und zwar waren es teils Gründe, die im Interesse der Aktivierung der Handelsbilanz eine stärkere Anspannung des Einschlagsetats notwendig machten, teils hat aber auch der Eulenfraß und schließlich der Zusammenbruch der Złotywährung namentlich in der Hiebperiode 1925 die Verhältnisse so gestaltet, daß Polen weit über den Rahmen der normalen Einschlagsgrenze hinausging, zumal auch fiskalische Erwägungen den Abtrieb des Waldes beförderten. Nach Umrechnung auf Nutzholz betrug die polnische Holzausfuhr im Jahre

1922	4 007 445 cbm
1923	5 072 313 „
1924	5 507 731 „
1925	7 891 814 „

Schon der stärkere Einschlag im Betriebsjahr 1925 brachte es also mit sich, daß der Absatz im Jahre 1926 bei allgemein günstiger Konjunktur die Vorjahre übertraf. So erreichte der Export im ersten Halbjahr 1926 bereits 500 000 cbm und wertmäßig partizipierte das Holz mit rund 20% an der Gesamtausfuhr Polens. So günstig diese Entwicklung bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen möchte, ist andererseits doch nicht zu verkennen, daß sich der polnische Holzexport immer unwirtschaftlicher gestaltet. Im Laufe der ersten 10 Monate 1925 exportierte Polen 2 642 693 to Holz aller Sortimente im Werte von 198,2 Millionen Goldzłoty; die Gesamtmenge des in derselben Zeitspanne 1926 exportierten Holzes beträgt dagegen 4 155 880 to im Werte von 172,8 Millionen Goldzłoty, d. h. im Jahre 1926 hat sich die polnische Holzausfuhr um 1 513 187 to oder 58% vergrößert, während umgekehrt ihr Wert sich um nahezu 25,4 Millionen Goldzłoty verminderte, also nur 87% des Vorjahres zu erreichen vermochte.

Aus der Gegenüberstellung dieser zwei Ziffern geht mit unverkennbarer Deutlichkeit hervor, daß sich der polnische Holzhandel im verflossenen Jahre von einer wirtschaftlichen Rentabilität sehr weit entfernte und lediglich auf Kosten der Exportmenge forciert worden ist. Auf die Gewichtseinheit umgerechnet würde sich nämlich ergeben, daß Polen für den Durchschnittswert einer to exportierten Holzes im Jahre 1925 etwa 75 Złoty in Gold erzielte, im Jahre 1926 aber nur noch 41 Goldzłoty. Nun ist freilich nicht zu verkennen, daß sich auch die Weltmarktpreise gegenüber 1925 etwas gesenkt haben, indessen fällt dieser Umstand nicht so bestimmend ins Gewicht. Vielmehr erklärt sich die Wertverminderung des exportierten Holzes in erster Linie aus der Strukturverschiebung der zur Ausfuhr gebrachten Sortimente, die darin zum Ausdruck kommt, daß bei einer gewaltigen Aufwärtsbewegung des unbearbeiteten Holzes die Halbfabrikate und Endprodukte abgenommen haben, wie sich aus folgender Uebersicht ergibt, die den Charakter der Holzausfuhr in den ersten 10 Monaten der letzten zwei Jahre kennzeichnet:

	Exportierte Menge in to: 1925	1926	+ oder — in %
Rundholz und Klötze .	407 483	706 979	+ 74
Grubenholz	254 879	709 139	+ 178
Papierholz	506 749	933 265	+ 84
Balken, Bretter u. Latten	985 430	1 258 305	+ 26
Schwellen	302 817	282 735	— 7
Böttcherwaren etc.	64 920	34 611	— 47

Während also im Durchschnitt die Rohholzausfuhr um 115% gestiegen ist, erreicht die Aufwärtsbewegung der Halbfabrikate kaum 26% und die Endprodukte haben sogar eine Senkung um rund 40% aufzuweisen. Man wird die Ursachen dieser Erscheinung einmal in der Gestaltung der allgemeinen ökonomischen Verhältnisse Polens zu suchen haben, sie resultieren aber andererseits aus der völlig planlosen Organisation und Absatzpolitik des polnischen Holzhandels. Die Kurssenkung des Złoty hat den polnischen Holzexporteuren überaus günstige Absatzperspektiven eröffnet und namentlich der deutsche Holzmarkt hat großes Interesse für Rundholz gezeigt. Diese günstige Konjunktur wird von den polnischen Exporteuren eifrig wahrgenommen, zumal die Taxen in den staatlichen Forstbezirken sich noch nicht dem Entwertungskoeffizienten angepaßt haben und angesichts der großen Nachfrage seitens des Auslandes von den einheimischen Händlern vielfach bis zu 150% überboten werden. Daß sich hieraus ein durchaus unerwünschter und unersprießlicher Konkurrenzkampf herausgebildet hat, liegt um so näher, als die miteinander konkurrierenden Exporteure infolge der Kapitalknappheit gezwungen sind, ihre Bestände möglichst rasch wieder zu realisieren, woraus sich wiederum die Verschiebung des polnischen Holzexports auf Kosten des Rohholzes erklärt.

Mit welch großer Aufmerksamkeit und Sorge man diese Entwicklungstendenz der Holzausfuhr in Polen betrachtet, spricht daraus, daß diese Fragen auf der allpolnischen Holzkonferenz, die vom 12.—14. Januar in Warschau tagte, im Brennpunkte der Verhandlungen standen. Und auch in den Regierungs- und führenden Wirtschaftskreisen ist die übermäßige Rundholzausfuhr in der letzten Zeit sehr eifrig diskutiert worden. Naturgemäß gehen auch hier die Interessen der einzelnen Teilgebiete weit auseinander, dennoch ist beachtlich, daß die Konferenz ein Ausfuhrverbot für Rundholz postulierte. Frage bleibt nur, wie sich die Warschauer Regierung zu den einzelnen Forderungen stellen wird.

Das Ausfuhrverbot für Rundholz käme in erster Linie den Interessen der westpolnischen Sägewerksindustrie zugute, die gegenwärtig fast völlig lahm liegt. Die östlichen Gebiete und Kongreßpolen haben wiederum an den gestellten Forderungen kein unmittelbares Interesse, vielmehr wäre der Holzhandel dieser immerhin waldreichsten Territorien bedenklich gefährdet, zumal hier auch die Industrie nicht so merklich in Erscheinung tritt. Für eine absolute Drosselung des Rundholzexports wird sich aber auch die Warschauer Regierung kaum bereit finden, denn ganz abgesehen davon, daß der Ausfuhr von Schnittmaterial infolge der geringen Konkurrenzkraft der westpolnischen Sägewerke nur enge Grenzen gesteckt sind, ist Warschau schon aus Gründen der Handelsbilanz an einer möglichst umfangreichen Holzausfuhr interessiert. Dennoch kann nicht gezweifelt werden, daß ausfuhrhemmende Maßnahmen in kurzer Frist zu erwarten sind, die auch dem gesamten Holzhandel Polens einen neuen Charakter geben werden.

Dr. E. Kulschewski.

Mitteilungen der Handelskammer

Polnische Transithandelskontingente.

Danziger Firmen, die an der Belieferung des polnischen Absatzmarktes interessiert sind, wird anheimgegeben, für einfuhrverbotene Waren Anträge auf Zuweisung von Einfuhrkontingenten bei der Handelskammer zu stellen. Die hierzu erforderlichen Formulare werden von der Auskunftsstelle der Handelskammer ausgegeben. Die Anträge sind für jede Ware für die Monate April, Mai, Juni 1927 auszufüllen. Ein Formular für die drei Monate genügt. Die Gesuche müssen der Handelskammer bis zum 28 Februar 1927 einschließlich vorliegen. Firmen, die den Termin nicht einhalten, laufen Gefahr, bei der Zuteilung nicht berücksichtigt zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen Anträgen nur um zur Einfuhr nach Polen verbotene Waren nichtdeutschen Ursprungs handelt.

Danzig, den 21. Februar 1927.

Die Handelskammer.

Ladefristen für Eisenbahn-Waggons.

Die polnische Staatsbahndirektion hat die verkürzten Ladefristen ab 15. Januar für gedeckte Wagen und ab 7. Februar für sämtliche offenen Wagen mit Ausnahme der Plattformwagen aufgehoben. Von genannten Zeitpunkten ab gelten somit wieder für die Entladung oder Beladung mit Ausnahme von Plattformwagen die normalen Ladefristen.

Tarifermäßigung für den Transport von Exportkohle.

Um den Export polnischer Kohle zu heben, hat das Eisenbahnministerium eine Herabsetzung des Eisenbahn-Tarifs für Exportkohle vorgenommen. Die Fracht von 10½ Złoty pro Tonne ist auf 7½ Złoty bis Warschau und 8 Złoty bis Danzig herabgesetzt worden.

Ermäßigte Fahrkarten zur Leipziger Frühjahrsmesse.

Erstmalig werden von der deutschen Reichsbahngesellschaft und dem Leipziger Messeamt für die deutschen Strecken Rückfahrkarten mit einer Ermäßigung von 25% an die Messebesucher abgegeben.

Diese Fahrkarten gelten für alle Züge, auch für Schnellzüge und werden nur in Verbindung mit dem messeamtlichen Ausweis verabfolgt.

Für den Freistaat Danzig findet der Verkauf der Messeabzeichen mit Ausweis und der ermäßigten Fahrkarten an der Kasse der Firma Moritz Stumpf & Sohn, Danzig, Langgasse 29—30, statt.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer sind die Listen Nr. 38 und 39 für den Monat Januar 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Listen liegen in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 14.—19. Februar 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
14. 2. 27	25,20⅝	—	57,93	58,07	57,93	58,07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 2. 27	25,20	—	57,90	58,05	57,90	58,05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 2. 27	25,19	25,19	57,83	57,97	57,88	58,02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 2. 27	25,17	—	57,83	57,97	57,93	58,07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. 2. 27	25,10	25,11	57,68	57,82	57,80	57,95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. 2. 27	25,10	25,10½	57,65	57,80	57,75	57,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
14. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,946	123,254
16. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,547	122,853	—	—
19. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,422	122,728

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	14. 2. 27	15. 2. 27	16. 2. 27	17. 2. 27	18. 2. 27	19. 2. 27
4% Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5% Danziger Goldanleihe	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.
5% Roggenrentenbriefe	10 B.	9,70 G.	10 B.	9,70 G.	9,70 G.	9,70 G.
7% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	98 bz.	98 bz.	98 bz.	97¾ bz.	97¼ bz.	97 bz.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	105 bz.	105 bz.	105 bz.	105 rpt. B.	104¾ bz.	104 bz.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	105 G.	105½ B.	105¾ B.	105 bz.	105 B.	104 bz. G.
Bank-von-Danzig-Aktien	128½ bz.	128 G.	128 bz. G.	127 bz.	127 bz.	127 bz.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	117 bz.	118 bz. B.	118 bz.	118 B.	116 G.	117 etw. bz G.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1818	Crin d'Afrique	Straßburg
1831	„Occulta" Krampfader- und Schönheitsstrümpfe	Berlin
1832	Eßbare Fette, Margarine, Schmalz	Rotterdam
1833	Feilen	Molsheim
1834	Rohe Felle	Oran
1843	Tabak, Rosinen, Feigen	Patras

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1850	Hölzerne Parkettgriffe	Bromberg
1851	Eisenwaren, verzinkte Haushaltungsgegenstände	Kattowitz
1852	Getreide, Futtermittel, Sämereien	Cernauti
1868	Aufzüge aller Art	Milano
1882	Zeiger-Schnell-Waagen	Wien
1883	Grafitschmelztiegel	Tremosna

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1819	Chlorkalk	Lublin
1820	Knöpfe, Taschentücher, Spitzen, Damenputz, Kurz- und Galanteriewaren, Perlen, Papiermaché-Artikel	Bukarest
1835	Schiffsverproviantierung	Gdingen
1836	Kolonialwaren	Krakau
1837	Transport-Behälter aus Schwarzblech	Posen
1838	Getreide, Hülsenfrüchte, Saaten	Saloniki
1844	Weißblech	Będzin
1845	Pflanzenfette, Heringe, Kaffee, Tee, Seife	Königshütte
1853	Eisschränke für gewerbliche Zwecke, spez. f. Fleischereien, Kühlschränke f. Konditoreien für maschinelle Kühlung	Danzig
1854	Silber-Bijouteriewaren	Bielitz
1855	Sohlen- und Riemenleder	Krakau
1856	Möbelbeschläge aus Eisen, Messing, Kupfer und Nickel	Kattowitz
1857	Kartoffeln	Mainz
1858	Schellack	Kattowitz

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1859	Geräucherte und marinierte Fische	Nowy-Sącz
1860	Bohnen	Triest
1869	Feinpapier, Puder, Feinleder, Baumwollappreturen, Hanf- und Reisschälereien	Timisoara
1870	Eichenfourniere, Eichenbretter	Riga
1871	Gummibettstoff	Bielitz
1872	Kinderstrümpfe, Gummi-Bett-Einlagestoff, Spielsachen, Kindertrikotagen, Kinderschuhe	Biala
1873	Amerik. Weizen	Krakau
1874	Calcium-Karbid poln. Provinienz	London
1875	Div. Waren	Boston
1884	Neu- und Altmetalle, Metallrückstände	Berlin
1885	Trockenhefe, Fett- und Magerfischmehl	Lemberg
1886	Schirmstoffe, Schirmbezüge, Schirmstöcke, Spazierstöcke, Schirmfurnituren, Schirmgriffe u. a. Schirmzubehörteile	Pleß
1887	Gesalzene Fische	Jassy

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1888	Speiseöle	Neuß
1889	Geschmiedete Stahlscheren	Weyer
1890	Spezialmaschinen u. Ersatzteile für Oelfilter	Marshalltown
1891	Landwirtschaftliche Maschinen	Zanesville

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1892	Biologische u. pharmazeutische Präparate f. tierärztl. Gebrauch	Fort Dodge
1893	Kerzen	Chicago
1894	Seidenartikel, Spitzen, Tee	Shanghai

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 14.—19. Februar 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
14. 2. 27	127 Pfd. 15,00 bis 15 50 124 Pfd. 15,00 120 Pfd. 14,00	12,75	11,00 bis 11,50	10,75 bis 11,25	9,00 bis 9,50	25,00 bis 32,00	—	—	—	11,00 bis 12,25	—	—	8,75	8,75 bis 9,00
15. 2. 27	nicht notiert													
16. 2. 27														
17. 2. 27														
18. 2. 27														
19. 2. 27														

Danzig

Bekanntmachung!

Entsprechend den Bestimmungen der Tarifstelle XI des Abgabentarifs für den Danziger Hafen vom 19. Dezember 1925 betr. Eisbrechgebühren, und der Bekanntmachung betr. den Eisaufbruch im Danziger Hafen vom 22. Dezember 1926, Nr. 8 des Anzeigers des Hafenausschusses vom 23. Dezember 1926, wird hiermit bekanntgegeben, daß am 22. Februar 1927 eine gebührenpflichtige Eisbrechperiode begonnen hat.

Danzig, den 22. Februar 1927.

Der Ausschuß
für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Der Arbeitsmarkt im Januar 1927.

Die Abschwächung des Arbeitsmarktes machte weitere Fortschritte. Wenn die Schneefälle des verflossenen Monats auch vermehrte Aushilfsarbeit brachten, so mußten die Außenarbeiten infolge des Frostes sehr stark eingeschränkt werden. Auch im Januar wurde die Beobachtung gemacht, daß die Verschlechterung des Arbeitsmarktes die ländlichen Kreise, mit Ausnahme des Kreises Danziger Niederung, weit mehr betroffen hatte, als die größeren Städte. Die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden im gesamten Freistaatgebiet stieg von 15 966 auf 17 169 Personen. Ende Januar waren bei den Arbeitsnachweisen in

Zoppot	1 271
Neuteich	177
Tiegenhof	185
Kreis Danziger Höhe	1 199
Kreis Danziger Niederung	960
Kreis Gr. Werder	2 283

Erwerbslose gemeldet.

Beim Arbeitsamt der Stadt Danzig waren zu diesem Zeitpunkte 9079 Männer und 2015 Frauen, zusammen 11 094 Personen vorgemerkt. Die Zunahme dem Vormonat gegenüber betrug 6,4 %. An der Verschlechterung des Arbeitsmarktes nahmen — bis auf die Stellen für männl. Gastwirtsangestellte und Erwerbsbeschränkte, die einen bedeutenden Rückgang auswiesen — sämtl. Vermittelungsstellen des Arbeitsamtes teil. Die Zunahme der Erwerbslosigkeit dürfte in der Hauptsache mit dem Stillstand der Außenarbeiten infolge des Frostes in Verbindung zu bringen sein. Andererseits verschaffte der zu Beginn des Berichtsmonats stattgefundene Schneefall kurzfristige Aushilfsarbeit. In den kaufm. Berufen wurden die Entlassungen nach dem Weihnachtsfest teilweise durch die Einstellungen zu Inventur- und Sonderausverkäufen wettgemacht. Die Notstandsarbeiten wurden weiter ausgebaut und beschäftigten eine größere Anzahl Erwerbsloser. Ende Januar verrichteten 423 Männer und 3 Frauen Notstandsarbeit. Die Ausbildungskurse für weibl. Arbeitsuchende in den Wohlfahrtsanstalten erfreuten sich regelmäßigen Besuches und großen Interesses. Sie wurden durch die Einrichtung von Nähkursen ergänzt.

Die Unterrichtsstunden für kaufm. Angestellte in Kurz- und Maschinenschrift wurden beibehalten. Die im Vormonat gemeldete rege Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes hielt an. Im Januar wurden 3327 Männer und 658 Frauen in Arbeit untergebracht.

Die Ausgaben an laufender Erwerbslosen-Unterstützung sind immer noch sehr beträchtlich und beliefen sich in der Zeit vom 3. bis 28. Januar 1927 auf G 369 285,60.

Postverkehr mit Albanien.

Vom 1. März 1927 ab können im Verkehr zwischen der Freien Stadt Danzig und Albanien Einschreibebriefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen und Pakete mit und ohne Wertangabe mit Nachnahme belastet werden. Der einzuziehende Betrag ist in beiden Richtungen in amerikanischen Dollars anzugeben (Höchstbetrag 100 $). Im übrigen gelten die Weltpostvereinsbestimmungen.

Postverkehr mit China.

Vom 1. März an sind im Verkehr mit China auch Wertkästchen bis zum Meistbetrag der Wertangabe von 2500 Gulden nach Amoy, Canton, Hankow, Harbin, Lungchingtsun, Peking, Shanghai, Tientsin und Tsingtau auf dem Leitweg über Hamburg zugelassen. Jedem Wertkästchen ist — außer zwei statistischen Anmeldescheinen für die Warenverkehrsstatistik — eine Zollinhaltserklärung in französischer Sprache beizufügen.

Die Dauer der Genehmigung zur Teilnahme am Rundfunk.

In vereinzelten Fällen haben Rundfunkteilnehmer die Zahlung der Gebühren verweigert mit der Begründung, daß sie schon seit einiger Zeit ihren Apparat außer Betrieb gesetzt hätten. Diese Auffassung, daß der Teilnehmer jeder Zeit und, ohne das zuständige

Post- oder Telegraphenamt zu benachrichtigen, die Teilnahme am Rundfunk aufgeben darf, ist falsch. Nach den auf der Rückseite der Genehmigungsurkunde abgedruckten Bedingungen erlischt die Teilnahme erst dann, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Rundfunk schriftlich verzichtet. Der Verzicht selbst ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zulässig und muß spätestens 5 Tage vorher beim zuständigen Post- oder Telegraphenamt eingehen.

Ferner erlischt die Genehmigung ohne weiteres, wenn der Inhaber entgegen den amtlichen Vorschriften Wohnungsänderungen nicht mitgeteilt hat und mit der Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats im Rückstand bleibt. Dessen ungeachtet bleibt die Gebührenpflicht auch selbst beim Widerruf wegen Nichtzahlung der Gebühren bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres bestehen.

Zur Richtigstellung weiterer unrichtiger Auffassungen wird ferner darauf hingewiesen, daß Luftleiter (auch Innenantennen) erst dann errichtet werden dürfen, wenn die Post- und Telegraphenverwaltung die Genehmigung zur Teilnahme am Rundfunk erteilt hat. Die vorherige Errichtung eines Luftleiters ist daher strafbar. Nach Ablauf der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn auf letztere nur vorübergehend (z. B. aus Anlaß einer Reise) verzichtet wird, sind sofort Luftleiter und Erdungsanschlüsse zu beseitigen.

Es empfiehlt sich bei kostspieligen Anlagen und bei nur vorübergehender Abwesenheit die laufenden Gebühren weiterzuzahlen, um die unter Umständen weit höheren Unkosten für die Wiedererrichtung der Empfangsanlage zu ersparen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 14.—19. Februar 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
14. 2. 27	1	10	—	—	18	267	—	—	5	67	—	—	8	114
15. 2. 27	—	—	—	—	3	40	1	15	3	45	—	—	10	135
16. 2. 27	—	—	—	—	12	176	—	—	—	—	5	64	2	30
17. 2. 27	—	—	—	—	5	75	—	—	—	—	1	15	—	—
18. 2. 27	1	7	1	15	7	103	—	—	4	52	—	—	3	40
19. 2. 27	1	15	—	—	3	42	—	—	1	10	4	60	3	28
Gesamt	3	32	1	15	48	703	1	15	13	174	10	139	26	347

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 14.—20. Februar 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	91	1857	191	3815	1250	24541	165	2571	526	9908	—	—	1507	27624	—	—	3730	70316
Holz	180	3897	38	680	1	15	25	340	—	—	248	4720	665	14392	578	12020	1735	36064
Getreide, Saaten	45	597	—	—	—	—	30	433	9	138	—	—	2	30	6	90	92	1288
Zucker	4	52	47	728	—	—	120	1800	124	1789	—	—	55	836	—	—	350	5205
Naphtha	—	—	49	810	—	—	—	—	7	101	—	—	3	45	—	—	59	956
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	22	370	—	—	—	—	23	362	—	—	—	—	—	—	45	732
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	—	—	12	180	—	—	—	—	133	2007	—	—	—	—	—	—	145	2187
Häute	—	—	10	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	89
Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	119	83	1494	—	—	—	—	25	533	—	—	—	—	—	—	118	2146
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	—	—	—	—	22	253 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	22	253 St.
Lebende Schweine	49	1744St	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	1744 „

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 10 und 11 vom 11. und 14. Februar 1927.

Pos. 68 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 26. Januar 1927 über die Festsetzung einer Zollerleichterung für Sämereien von Nadelbäumen.

Pos. 93 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 5. Februar 1927 über Zollerleichterungen.

Anm. Diese Verordnung sieht eine 40%ige Zollermäßigung für Matzen aus Palästina stammend für die Zeit vom 1. März bis 15. April 1927 vor.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 117.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 16316/III/26 vom 30. 12. 26 an Hand von Mustern entschieden, daß mehrfarbige Bilder, die zur Herstellung von Bilderbüchern für Kinder dienen und in einer bestimmten Größe auf Bogen gedruckt sind, der Verzollung wie Bilderbücher mit wenigem bezw. ganz ohne Text nach Position 178/4 b unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 97/27 vom 17. 1. 1927.

Zu Position 215.

Unter Aufhebung der Entscheidung vom 8. 1. 1926 DC 27046/III/25 (veröffentlicht im Zollblatt 1926 S. 44) hat das polnische Finanzministerium unter dem 14. 1. 1927 mit Verfügung DC 17112/III/26 entschieden, daß Puppenköpfe aus Porzellan, Biskuit und Zelluloid, auch mit Augen und Haaren, nach Position 215 Punkt 6 Buchstabe d) des Zolltarifs zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 389/27 vom 22. 1. 1927.

Zu Position 61.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/761/III/27 vom 27. 1. 1927 an Hand eines Musters entschieden, daß Drucktypen aus Holz der Verzollung als Holzschnitzereien nach Pos. 61/4 unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 884/27 vom 9. 2. 1927.

Zu Position 61.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/14918/III/26 vom 29. 12. 1926 an Hand von Mustern auf Grund eines in der Sitzung des warenkundigen Beirats vom 9. 12. 1926 abgegebenen Gutachtens entschieden, daß Schutzkästen für elektr. Hebelschalter und Sicherungsschutzplatten aus lackierter Papiermasse als Erzeugnisse aus Papiermasse, die das Aussehen gedrechselter Waren haben, nach Pos. 61/4 zollpflichtig sind.

(Vergl. DC/9235/III/25 vom 11. 5. 1925 Zollbl. 1925 S. 99.)

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 174/27 vom 31. 1. 1927.

Zu Position 90.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministers DC/18939/III/26 vom 25. 1. 1927 unterliegt natürliche Moorerde, die als Zusatz zu Moorbädern verwandt wird, der Verzollung nach Pos. 90/1.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T. Nr. 812/27 vom 8. 2. 1927.

Zu Position 137.

Das polnische Finanzministerium hat an Hand einer Probe mit Verfügung DC/15690/III/26 vom 26. 1. 1927 entschieden, daß das im Handel unter dem Namen „Weltol" bekannte Lederkonservierungsmittel, als Mittel zum Schmieren von Leder nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 137/5 zu verzollen ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 813/27 vom 9. 2. 1927.

Zu Position 153.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/1102/III/27 vom 29. 1. 1927 an Hand von Mustern entschieden, daß die im Handel unter dem Namen „Jackson-Schrauben und Jackson-Platten-Verbinder" bekannten Riemenverbinder, bestehend aus einer bezw. zwei Schrauben, die eine gemeinsame Unterlageplatte besitzen, als Schrauben mit aufgesetzten Muttern und Unterlageplättchen nach Pos. 153/5 entspr. Buchst. zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 809/26 vom 8. 2. 1927.

Zu Position 167.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/416/III/27 vom 18. 1. 1927 in Verfolg der Entscheidung DC/16453/III/26 vom 25. 11. 1926 (Zollblatt 1926 Seite 276) auf eine diesseitige Rückfrage erläuternd entschieden, daß Papierheftmaschinen mit maschinellem Antrieb oder auch mit Handantrieb unter Anwendung einer Hebelübersetzung, die somit also den Charakter von Maschinen und nicht von Büroutensilien besitzen, der Verzollung als nicht besonders genannte Maschinen nach Pos. 167/1 unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 664/27 vom 8. 2. 1927.

Zu Position 178.

Auf Grund des § 5 des Erlasses über das Zollverfahren vom 13. 12. 1920 ist u. a. die Einfuhr von Kartons mit dem Firmenaufdruck einer ausländischen Firma, sofern diese Kartons ohne die dazugehörige Ware geliefert werden, verboten.

Das polnische Finanzministerium wurde daher um Entscheidung gebeten, ob sich das Einfuhrverbot auch auf solche Kartons bezieht, die nur zu Schau- bezw. Reklamezwecken dienen sollen und als solche durch einen Aufdruck oder auf andere Art gekennzeichnet sind. Dem Finanzministerium wurden als Muster drei Faltschachteln vorgelegt, von denen Muster 1 durch einen entsprechenden Aufdruck, das Muster 2 durch seine Größe und das Muster 3 durch den Ausschnitt und seine Größe dahingehend gekennzeichnet waren, daß sie nur zu Reklamezwecken und nicht zu Verpackungszwecken dienen sollen.

Das polnische Finanzministerium hat darauf mit Verfügung DC/191 40/III/26 vom 19. 1. 1927 entschieden, daß die Schachteln als einfarbige Reklame nach Position 178/4 a zollpflichtig sind. Die Einfuhr ist somit nicht beschränkt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 585/27 vom 5. 2. 1927.

Verkaufspreise für polnischen Monopol-Spiritus.

Verordnung

des Finanzministers vom 22. Dezember 1926, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel über die Festsetzung der Selbstkosten für gereinigten Spiritus, der Finanzabgabe für Spiritus, der Verkaufspreise für Spiritus und Monopolbranntweine sowie über die Zusatzbesteuerung der Vorräte.

Auf Grund der Artikel 21, 22, 30, 97 Absatz 3 sowie Artikel 101 des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über das Spiritusmonopol, in der in der Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 17. September 1925 veröffentlichten Fassung (Dziennik Ustaw Nr. 102 Pos. 720) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der Selbstkostenpreis für gereinigten Spiritus wird ab 1. Januar 1927 in der Höhe von 150,— zł für 1 hl 100° Spiritus festgesetzt.

§ 2. Die Finanzabgabe einschließlich des Anteils der Kommunalverbände wird ab 1. Januar 1927 für 1 hl 100° Spiritus folgendermaßen festgesetzt:

a) für im Inlande hergestellten Spiritus . 750,— zł
b) für Spiritus und Spirituserzeugnisse, die aus dem Auslande oder aus Gebieten eingeführt werden, auf die sich das Spiritusmonopolgesetz nicht erstreckt, einschließlich der Monopoleinnahme . . . . 1000,— zł.

§ 3. A. Ab 1. Januar 1927 sind nachstehend angegebene Veraufspreise für 1 hl Monopolspiritus verbindlich, der in einem von der Direktion des Staatlichen Spiritusmonopols bestimmten Lager ausgegeben ist:

a) für gereinigten Spiritus zur Herstellung von reinen Branntweinen . . . . 990,— zł
b) für gereinigten Spiritus zur Herstellung von Sortenbranntweinen, zur Verstärkung von Wein und Säften zur Herstellung von Essenzen aller Art . . . . 1125,— zł
c) für gereinigten Spiritus für häusliche, Heil-, Lehrzwecke, zur Herstellung von Bonbons u. dergl. Konsumgegenständen, in die Gefäße des Abnehmers . . . . 1305,— zł
d) für gereinigten Spiritus für Apotheken, Krankenhäuser, zur Herstellung galenischer Mittel sowie zur Erzeugung von absolutem Alkohol 990,— zł
e) für gereinigten Spiritus zur Fabrikation von Parfüms, Kölnischem Wasser und kosmetischen Artikeln aller Art, sowie zur Herstellung von Glycerinseifen . . . . 500,— zł
f) für gereinigten Spiritus zur Herstellung von synthetischen Heilmitteln . . . . . . 150,— zł
g) für Rohspiritus oder für zweite Sorten des Rektifikats zur Essigfabrikation . . . . . . 125,— zł
h) für gereinigten Spiritus für alle anderen gewerblichen Zwecke als die oben genannten 150,— zł
für Rohspiritus oder geringere Sorten des Rektifikats für dieselben Zwecke . . . . . 140,— zł
i) für doppelt gereinigten und nicht filtrierten Spiritus — 10,— zł teurer als obige Preise.
j) für doppelt gereinigten und filtrierten Spiritus 15, — zł teurer als obige Preise.

B. Für 1 hl 100° mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällten Spiritus (Denaturat) . 130,— zł.

§ 4. Für Spiritus aus der Kampagne 1923/24, der von der Direktion des Staatlichen Spiritusmonopols den Branntweinfabriken für den inneren Verkehr auf Grund des Artikels 97 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über das Spiritusmonopol — in dem in der Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 17. September 1925 veröffentlichten Wortlaut (Dziennik Ustaw Nr. 102 Pos. 720) — freigegeben ist, sind ab 1. Januar 1927 nachstehende Gebühren für 1 hl 100° verbindlich:

a) zur Herstellung von reinen Branntweinen 904 zł
b) zur Herstellung von Sortenbranntweinen 1039 zł.

§ 5. Der Verkaufspreis für reine Monopolbranntweine einschließlich Flasche wird ab 1. Januar 1927 wie folgt festgesetzt:

	1 l	0,75 l	0,5 l	0,25 l
a) Stärke 40 %				
im Großverkauf	5,01	—	2,58	1,34
im Kleinverkauf	5,45	4,13	2,80	1,45
b) Stärke 45 %				
im Großverkauf	5,54	—	2,81	1,48
im Kleinverkauf	6,—	4,53	3,05	1,60

c) „Auslese" Stärke 45°	1 l	0,5 l	0,25 l
im Großverkauf	6,24	3,19	1,66
im Kleinverkauf	6,90	3,50	1,80

Der Kleinverkaufspreis für reine Branntweine, die von Privatunternehmern auf einem Gebiet verkauft werden, das nicht dem vollen Spiritusmonopol unterliegt, darf im Sinne des Artikels 23 des Spiritusmonopolgesetzes obige Detailpreise um nicht mehr als um 10 % übersteigen.

§ 6. Ab 1. Januar 1927 sind nachstehend angegebene Verkaufspreise von Flaschenspiritus für Heil- und häusliche Zwecke, einschließlich Flasche, verbindlich:

Stärke 95 %	1 l	0,5 l	0,25 l
im Großverkauf	10,91	5,50	2,83
im Kleinverkauf	11,80	5,95	3,05

§ 7. Ab 1. Januar 1927 werden folgende Verkaufspreise für Spiritus festgesetzt, der mit einem allgemeinen Mittel vergällt und für Heiz- sowie Beleuchtungs- und Antriebszwecke bestimmt ist, loco Lager des Verkäufers, ohne Gefäß:

I. auf Gefäße umgegossen: II. in Gefäße des Empfängers in einer Menge über 20 l loco Lager des Verkäufers:

	20 l	10 l	5 l	1 l	0,5 l	
a) Stärke 92°						130 zl für 1 Raumhektoliter bei 12° R.
im Großverkauf	29,92	14,97	7,49	1,51	0,76	
im Kleinverkauf	35,20	17,60	8,80	1,76	0,89	
b) Stärke 95°						134 zl für 1 Raumhektoliter bei 12° R.
im Großverkauf	30,72	15,36	7,69	1,55	0,78	
im Kleinverkauf	36,—	18,—	9,—	1,80	0,91	

§ 8. Spiritusvorräte, die sich am 1. Januar 1927 bei privaten Branntweinfabriken auf Lager befinden werden, sei es nun in Gestalt von reinem Branntwein

oder in Halbfabrikaten oder fertigen Erzeugnissen wie auch in Säften und dergl., unterliegen einer Zusatzbesteuerung und zwar:

a) Spiritus, der zur Herstellung von reinen Branntweinen bestimmt ist, sowie Spiritus, der in Halbfabrikaten von reinem Branntwein und fertigen Erzeugnissen enthalten ist — je 154,— zł für 1 hl 100°.

Unter reinen Branntweinen sind nur die Erzeugnisse zu verstehen, die außer Spiritus und Wasser keine anderen Beimischungen enthalten:

b) Spiritus, der zur Herstellung von Sortenbranntweinen bestimmt ist, sowie Spiritus, der in fertigen Erzeugnissen, Halbfabrikaten, Säften und dergl. enthalten ist — je 175,— zł für 1 hl 100°;

c) Spiritus für Heil- und häusliche Zwecke, der in Flaschen gegossen ist und sich in privaten Großhandlungen und Kleinverkaufsstellen befindet — je 193 zł für 1 hl 100°.

§ 9. Der Zusatzbesteuerung nach den im § 8 festgesetzten Richtlinien unterliegen gleichfalls die Vorräte an Branntweinerzeugnissen, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in allen Verkaufsunternehmen für derartige Erzeugnisse (Großhandlungen und Fabriklägern, Detailverkauf, Restaurationen und dergl.) befinden werden, ferner die Vorräte an Spiritus und Branntwein bei Privatpersonen, soweit sie mehr als 10 Liter 100° Spiritus betragen, schließlich die Spiritus- und Branntweinsendungen, die nach den Frachtpapieren vor dem 1. Januar 1927 zum Versand gekommen waren und an diesem Tage oder nach diesem Termin vom Empfänger abgeholt worden sind.

§ 10. Die Inspektoren der Finanzkontrolle sind verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit in den Branntweinfabriken mit dem 31. Dezember 1926 an die Prüfung der Spiritusvorräte in den Branntweinfabriken heranzutreten, die zusätzlich entfallende Steuer zu berechnen und das Ergebnis in das in zwei Exemplaren angefertigte Protokoll sowie in die Rechnungsbücher der Fabrik einzutragen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Empfänger auszuhändigen, der verpflichtet sein wird, die Zusatzsteuer in der Finanzkasse bis zum 14. Januar 1927 einschließlich einzuzahlen; das zweite Exemplar ist dem allgemeinen Bericht beizufügen.

§ 11. Die Inhaber von Privatgroßhandlungen sowie Kleinverkaufsstellen sowie die Privatpersonen müssen bis zum 5. Januar 1927 einschließlich dem zuständigen Inspektor oder der Finanzkontrollabteilung eine Anmeldung — in zwei Exemplaren — der Vorräte an Spiritus einreichen, der für häusliche und Heilzwecke bestimmt ist, sowie der Branntweinerzeugnisse, die sie am 1. Januar 1927 besitzen.

Die Empfänger von Sendungen, welche vor dem 1. Januar 1927 abgeschickt und nach dieser Frist abgenommen sind, haben diese Sendungen dem zuständigen Inspektor bezw. der Finanzkontrollabteilung binnen zwei Tagen nach dem Empfang anzumelden.

Die Anmeldung der Vorräte hat die Angaben bezüglich der Menge und Stärke des Spiritus und der Branntweinerzeugnisse, ferner Vor- und Zunamen des Inhabers und den Aufbewahrungsort der Erzeugnisse zu enthalten.

§ 12. Die Beamten der Finanzkontrolle sind verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit in den Privatgroßhandlungen und Kleinverkaufsstellen mit dem 31. Dezember 1926 an die Prüfung der Spiritusvorräte für häusliche und Heilzwecke sowie der Branntweinerzeugnisse in den genannten Unternehmen heranzutreten, ohne das Eintreffen einer Anmeldung abzuwarten.

Von den Spiritus- und Branntweintransporten, die vor dem 1. Januar 1927 abgesandt worden sind, hat die örtliche Finanzkontrolle der Finanzkontrolle des Empfangsortes unverzüglich Mitteilung zu machen, insbesondere von solchen Transporten, die nach dem 1. Januar 1927 erhalten werden können.

Sämtliche Funktionen, die mit der Einreichung der Anmeldung und mit der Nachprüfung der Spiritusvorräte für Heil- und häusliche Zwecke sowie der Branntweinerzeugnisse in den Handelsunternehmen, in den Branntweinfabriken sowie bei Privatpersonen verknüpft sind, müssen spätestens bis zum 10. Januar 1927 beendet sein.

§ 13. In beiden Exemplaren der nachgeprüften Anmeldung hat der Beamte der Finanzkontrolle den zufallenden Betrag der Zusatzsteuer einzutragen.

Ein Exemplar der Anmeldung ist dem Unternehmer zu belassen, der verpflichtet sein wird, die Zusatzsteuer bis zum 14. Januar 1927 bei der Finanzkasse einzuzahlen; die Quittung wiederum ist dem zuständigen Finanzamt für Akzisen und Staatsmonopole vorzulegen; dieses Amt wird nach Prüfung der von den Finanzkontrollinspektoren eingegangenen Angaben diese bei einer Gesamtnachweisung der zuständigen Finanzkammer unterbreiten.

Die Finanzkammer hat der Direktion des Staatlichen Spiritusmonopols die summarische Zusammenstellung der berechneten und eingezogenen sowie der gestundeten Gebühren zu unterbreiten.

§ 14. Das Finanzamt für Akzisen und Staatsmonopole kann auf die Bitte der zur Entrichtung der Zusatzsteuer verpflichteten Interessenten gestatten, daß die Abzahlung des zufallenden Betrages in 6 Monatsraten, unter dem Vorbehalt der Bezahlung von 6% im Jahresverhältnis, vor sich geht; die Nachweisung für solche Stundungen wird das Amt der Finanzkammer bis zum 30. Januar 1927 einreichen.

§ 15. Personen, die die im § 10 und 11 dieser Verordnung vorgesehene Anmeldung unterlassen oder Spiritus und Branntweinerzeugnisse in einer mehr als um 5% verringerten Menge als die amtlich festgestellte anmelden, unterliegen der im Art. 86 des Finanzstrafgesetzes vom 2. 8. 1926 vorgesehenen Strafe (Dz. Ust. R. P. Nr. 105 Pos. 609).

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

Der Finanzminister: G. Czechowicz.

Der Minister für Industrie und Handel: E. Kwiatkowski.

(Dz. Ust. R. P. v. 30. 12. 1926 Nr. 128 Pos. 765).

Aenderung der polnischen Devisenbestimmungen.

Unter Hinweis auf Nr. 6 D. W. Z. geben wir nachstehend den genauen Wortlaut der Verordnung vom 24. 1. 27 wieder.

Verordnung

des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 24. Januar 1927 über die Aenderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 15. August 1926 betreffs der Regelung des Verkehrs mit Devisen und Auslandsvaluten sowie des Geldverkehrs mit dem Auslande.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923 betreffs der Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung — im Verordnungswege — des Geldverkehrs mit dem Auslande sowie des Verkehrs mit fremden Valuten (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 25 Pos. 154) in der durch Gesetz vom 23. Juli 1926 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83 Pos. 463) festgelegten Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 15. August 1926 betreffs der Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Auslande (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 86 Pos. 482) erfährt nachstehende Aenderungen:

1. Im § 12 erhalten die Abschnitte 3 und 4 folgenden Wortlaut: „Insbesondere ist bei der Versendung von Wechseln und Schecks nach dem Auslande durch die Post — sowohl mit Genehmigung der Finanzbehörde in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen wie auch mit Vermittelung der Devisenbank im Sinne des vorhergehenden Absatzes — überdies erforderlich, daß jeder zum Versand kommende Wechsel sowie Scheck mit einem Vermerk der Finanzbehörde versehen wird, die die Genehmigung zur Absendung erteilt hat, bezw. mit einem Vermerk der Devisenbank, die bei besagter Absendung vermittelt. Ein solcher Vermerk ist auf dem Wechsel sowie auf dem Scheck derart anzubringen, daß er nicht dem Text Abbruch tut, und soll folgendermaßen lauten:

„Die Absendung nach dem Ausland genehmigt am . . . . 192. . Nr. . . . . . . Finanzkammer (bezw. Finanzabteilung des schlesischen Woiwodschaftsamtes) in . . . .“ — sofern der Wechsel oder Scheck mit Genehmigung der Finanzbehörde abgesandt wird, oder: „Ins Ausland abgesandt am . . . . 192. . Bank NN.“ (Firmenstempel der Bank) — sofern der Wechsel oder Scheck mit Vermittelung der Devisenbank zur Absendung gelangt.“

2. Im § 15 Zeile 5 Absatz 1 sowie in Zeile 3 Absatz 5 wird hinter dem Wort „von Wechseln“ hinzugesetzt „und Schecks“.

3. Im § 21 kommt ein neuer Absatz (4) nachstehenden Inhalts hinzu:

„Die Valutabescheinigung gilt für 3 Monate vom Datum der Ausstellung an gerechnet; auf keinen Fall unterliegt dieser Zeitabschnitt einer Verlängerung.“

4. Hinter den § 21 wird ein neuer § 21 a eingeschoben, der folgendermaßen lautet:

„§ 21 a. Das Verladen einer über die politische Grenze auszuführenden Ware per Bahn kann nicht erfolgen, wenn der Bahnbehörde der Verladestation nicht die für diese Ware entsprechende Valutabescheinigung vorgelegt wird.

Ebenso sind beim Verladen per Bahn wie auch beim Passieren der politischen Grenze von den Valutabescheinigungen befreit: a) Sendungen die von Vertretungen fremder Staaten abgesandt werden; b) amtliche Sendungen der staatlichen Behörden; c) Reisegut und Umzugsgut; d) Gegenstände, die zur Verpackung dienen, und Möbelwagen; e) Warenmuster und Proben; f) Waren, die im kleinen Grenzverkehr ausgeführt werden; g) Auslandswaren, die nach ihrer Verzollung zur Wiederausfuhr nach dem Auslande bestimmt sind, oder Waren, die im passiven Veredelungsverkehr und Instandsetzungsverkehr versandt werden; h) Transitsendungen, auch wenn sie aus einem gebrochenen Transit stammen sollten“.

5. Im § 22 wird der letzte Satz des Absatzes 2, beginnend mit den Worten „Vorstehendes . . . . . .“ gestrichen und durch den Satz ersetzt: „Die in diesem Absatz enthaltene Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf das Inkasso der Forderungen aus dem Export der im § 23 genannten Artikel.“

6. § 23 erhält nachstehende Fassung:

„§ 23. Die Einkassierung der gesamten Forderungen für nachstehende, aus Polen zum Zwecke des Verkaufs ausgeführte Artikel: unbearbeitetes Holz aller Art; bearbeitetes Holz in Gestalt von Balken einschließlich von Sleepern, Bohlen, Bretter und Latten, Eisenbahnschwellen und belgische Klötze sowie Eichendauben; Naphtharohölerzeugnisse; Eier, Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen (Fisolen) und Hopfen; Kleesamen sowie Zuckerrüben- und Futterrübensamen; Schweine, Hornvieh, Pferde, lebende Gänse und Frischfleisch, gesalzenes Fleisch und Gefrierfleisch sowie Bacons — ist ausschließlich mit Vermittelung der Bank Polski gestattet. Die aus dem Export obiger Artikel erzielte Auslandsvaluta unterliegt unverzüglich nach ihrer Einkassierung dem Abverkauf an die Bank Polski, wobei einzig und allein die Beträge ausgeschlossen sind, die der betreffende Exporteur für wirtschaftliche Zwecke, wie sie im § 4 genannt und vor der Bank Polski im Augenblick des Verkaufs durch die in den Paragraphen 5 bis 8 vorgesehenen Dokumente nachgewiesen sind, unbedingt benötigt; mit den eingereichten Dokumenten verfährt die Bank Polski in der Weise, als ob eine Ueberweisung von Auslandsvaluten nach dem Auslande erfolgen würde.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Forderungen für die im vorhergehenden Absatz genannten Artikel, die aus dem Lande im kleinen Grenzverkehr ausgeführt werden.

Die Summen in Auslandsvaluten, die auf Grund des Absatzes 1 dieses Paragraphen einkassiert werden, jedoch nicht dem Abverkauf an die Bank Polski unterliegen, werden von der Bank Polski dem Exporteur zur freien Verfügung gestellt, mit dem Vorbehalt jedoch, daß bei der Ausführung der Dispositionen die Bestimmung des § 2 (Schlußabsatz) bezüglich der Nichtveräußerung der erworbenen Devisen an Erwerber beachtet wird“.

7. Im § 24 wird in der letzten Zeile des Absatzes 2 die ziffernmäßige Bezeichnung der Absätze des § 21: „2—3“ gestrichen und durch die Bezeichnung „2—4“ ersetzt.

8. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25. Die Valuta aus dem Export der im § 23 genannten Artikel muß in nachstehenden Fristen eingehen, vom Datum der Ausstellung der betreffenden Valutabescheinigung an gerechnet: aus dem Export von Holzartikeln allgemein binnen 3 Monaten; von Naphtarohölerzeugnissen — 2 Monaten; von Getreide (Roggen, Weizen, Hafer und Gerste), von Eiern und Schweinen — 1 Monat; aus dem Export der übrigen Artikel binnen 3 Monaten. Vorstehende Fristen können unter Berücksichtigung von Billigkeitsgründen durch die im § 42 genannte Finanzbehörde verlängert werden“.

9. Die §§ 27, 28 und 29 erhalten nachstehende Fassung:

„§ 27. Das unter die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen fallende Unternehmen ist verpflichtet, der Bank Polski die gesamten Summen in Auslandsvaluten zu überweisen, die durch die

Einkassierung der ausländischen Forderungen für die aus Polen ausgeführten und im vorhergehenden Paragraphen genannten Waren erzielt worden sind, und zwar unter Einhaltung des im § 19 vorgesehenen Termins.

Zu diesem Zwecke erhält das Unternehmen von der Bank Polski Formulare der Valutabescheinigungen nach einem besonderen Vordruckmuster, das ausschließlich für die im vorhergehenden Paragraphen genannten Artikel festgelegt ist. Das Unternehmen fügt die von ihm ausgefüllten Formulare den Frachtbriefen bei, um sie den Zollbehörden bezw. den Organen der Grenzfinanzkontrolle beim Grenzübergang der Ware vorzuzeigen. Die Gültigkeitsfrist der Valutabescheinigungen dieses Typs (der sogen. „grünen") ist nicht beschränkt.

Der Ausgabe obiger Formulare geht die Abgabe einer Erklärung durch das Unternehmen bei der Bank Polski voraus, die die Verpflichtung gegenüber der Bank Polski enthält, die aus dem Export erzielte Auslandsvaluta binnen 14 Tagen vom Zeitpunkt der Bewerkstelligung der Ueberweisung der entsprechenden Summen an die Bank Polski zu verkaufen. Dem Verkauf an die Bank Polski unterliegen einzig und allein nicht die Beträge der aus dem Export erzielten Valuten, die das betreffende Unternehmen für wirtschaftliche Zwecke, wie sie im § 4 genannt und vor der Bank Polski durch die in den §§ 5—8 vorgesehenen Dokumente nachgewiesen sind, unbedingt benötigt; mit den eingereichten Dokumenten verfährt die Bank Polski so, als ob eine Ueberweisung von Auslandsvaluten nach dem Auslande erfolgen würde.

Insbesondere wird die Abzahlung von Auslandskrediten automatisch auf die im vorhergehenden Absatz erwähnten wirtschaftlichen Zwecke angerechnet, sofern die Auslandsvaluta, die man als Kredit erhalten hat, vorher an die Bank Polski verkauft war.

Falls das Unternehmen vor Ablauf der im Absatz 1 dieses Paragraphen festgesetzten Frist der Ueberweisung der aus dem Export einkassierten Valuta an die Bank Polski der Bank Polski Dokumente unterbreitet, die die ausländischen Auszahlungen, welche im § 4 vorgesehen sind, begründen, so unterliegt die überweisungspflichtige Valutasumme einer entsprechenden Verringerung, wobei die Bank Polski mit den ihr vorgelegten Dokumenten so verfährt, als ob eine Ueberweisung der ausländischen Valuta nach dem Auslande stattfinden würde (§§ 5—8)."

„§ 28. Die Beträge in Auslandsvaluten, die der Bank Polski auf Grund des § 27 Absatz 1 überwiesen sind und nicht dem Verkauf an die Bank Polski gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen unterliegen, werden dem betreffenden Unternehmen von der Bank Polski zur freien Verfügung gestellt, mit dem Vorbehalt jedoch, daß bei der Ausführung von Dispositionen die Bestimmung des § 2 (Schlußabsatz) bezüglich der Nichtveräußerung der Devisen an Erwerber angewandt wird."

„§ 29. Die unter die Bestimmungen des § 26 fallenden Unternehmen sind verpflichtet, die ihnen für die ausgeführten Waren zustehenden Auslandsforderungen in nachstehenden Fristen, vom Datum der Ausstellung der betreffenden Valutabescheinigung an gerechnet (§ 27 Absatz 2), einzukassieren: für Steinkohle, Koks und Briketts binnen 2 Monaten; für die übrigen Artikel binnen 3 Monaten. Obige Fristen können aus Billigkeitsgründen von der im § 42 genannten Finanzbehörde verlängert werden.

10. Im § 39 kommen zwei neue Absätze 4 und 5 hinzu, die folgendermaßen lauten:

„Falls aus dem Auslande zum Inkasso ein Wechsel oder Scheck eingesandt wird, der in Polen zahlbar und der im Auslande von einer physischen oder juristischen Person ausgestellt ist, die ihren Wohnort bezw. Sitz im Inlande hat, so kann die Devisenbank mit dem einkassierten Betrag das Auslandskonto erkennen (§ 35) bezw. ihn ins Ausland überweisen, und zwar unter der Bedingung, daß der Aussteller eines solchen Wechsels oder Schecks unverzüglich aufgefordert wird, in der Frist von 14 Tagen Belege beizubringen, die den wirtschaftlichen Charakter (§ 4) der mit besagtem Wechsel bezw. Scheck vollzogenen Zahlung im Auslande bestätigen. Wird dieser Verpflichtung in obiger Frist nicht nachgekommen, so hat die Devisenbank die Verpflichtung, der im § 42 genannten Finanzbehörde hiervon Mitteilung zu machen, unter Angabe der Person des Ausstellers sowie ihrer möglichst genauen Adresse. Diejenigen, die sich der Ausführung einer wirtschaftlich unbegründeten (§ 4) Zahlung mit einem solchen Wechsel oder Scheck ins Ausland schuldig machen, werden bestraft.

Die in den Absätzen 1 und 3 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beziehen sich in gleichem Maße auf die Erkennung der Auslandskonten (§ 35) bezw. auf die Ueberweisung von Geld ins Ausland, aus dem Inkasso der aus dem Auslande eingehenden Schecks, die im Inlande ausgestellt und zahlbar sind."

11. § 46 erhält einen neuen Absatz 2 nachstehenden Inhalts:

„Die Bestimmungen der §§ 42—45 finden gleichfalls volle Anwendung auf Personen und Firmen, die aus Polen Waren ins Ausland zum Verkauf ausführen."

12. § 48 erhält einen Absatz 2 nachstehenden Inhalts:

„Die Bank Polski hat in Bezug auf Forderungen aus dem Export auf die von ihr ausgegebenen Valutabescheinigungen ebenso das Recht, die in den §§ 22 (Absatz 1), 25 und 29 vorgesehenen Fristen zu verlängern, ohne sich an die Finanzbehörde wenden zu müssen (§ 42.)"

§ 2. Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Finanzminister: G. Czechowicz.
Der Justizminister: A. Meysztowicz.

(Dziennik Ustaw Nr. 8 vom 3. Februar 1927.)

Anerkennung der Abschriften von Ursprungszeugnissen.

(Rundschreiben Nr. DC/12107/II 826).

Es kommen Fälle vor, in denen Ursprungszeugnisse für größere Partieen von Waren, die nach Eingang der Ware in einem und demselben Zollamte nicht verzollt werden können, ausgestellt werden.

Um in diesen Fällen die Zollabfertigung sowie die Anwendung von Konventionssätzen — falls dieselben berechtigt sind — zu erleichtern, wird folgendes angeordnet:

Zu dem Antrage um Ueberweisung einer Sendung an ein anderes Zollamt, deren Teil schon in dem gegebenen Zollamte angemeldet und revidiert worden ist, muß die Partei ein Ursprungszeugnis sowie eine durch den Notar beglaubigte Abschrift desselben beifügen.

Das Zollamt, welches eine solche Sendung an ein anderes Zollamt überweist, fügt zu der Ueberweisungsliste B das Originalursprungszeugnis bei und zwar nach Eintragung auf demselben einer von dem Leiter des Zollamtes unterschriebenen Bescheinigung, wann und nach welcher Position des Zolltarifs und wieviel Ware auf Grund dieses Zeugnisses abgefertigt worden ist.

Bei allen Exemplaren der Ueberweisungsliste muß in der Rubrik 16 (Bemerkungen) die Tatsache der Zusendung des Ursprungszeugnisses sowie die Nummer und das Ausstellungsdatum desselben vermerkt werden.

Auf der Abschrift des Ursprungszeugnisses notiert das Zollamt, wann und mit welcher Ueberweisungsliste und an welches Zollamt das Originalursprungszeugnis geschickt worden ist, und fügt die erwähnte Abschrift der Zolldeklaration bei, auf Grund deren die Teilsendung verzollt worden ist.

Die Konventionsermäßigung kann nur allein auf Grund des Originalzeugnisses erteilt werden, infolgedessen kann nach Versendung des Originalursprungszeugnisses der Konventionszoll auf Grund der Abschrift, die in dem Zollamte zur eventuellen nachträglichen Zusendung einer weiteren Partie Ware verbleibt, nicht angewendet werden.

Die letzten drei Absätze des Rundschreibens vom 27. Oktober 1925 L. DC/6715/II/25 (Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 33 P. 664 1925) werden aufgehoben.

Warschau, den 31. Januar 1927.

Der Leiter des Zolldepartements.
(—) Dr. W. Rasiński.

Vervollständigung der für die Verzollung vorzulegenden Handelsdokumente.

Bei der Verzollung sind nach § 16 des Erlasses über das Zollverfahren die Interessenten verpflichtet, der schriftlichen Warendeklaration Handelspapiere beizufügen, die vom Absender ausgestellte Original-Dokumente darstellen müssen. In dem Paragraph ist angegeben, wie die Ware bezüglich ihrer Gattung, ihrer Art und Menge in den Fakturen definiert werden muß. Ist die Faktura nicht vollständig, wird eine 10%ige Akzidenz erhoben. Bisher mußte die 10%ige Akzidenz auch dann entrichtet werden, wenn zwar das Gesamtgewicht angegeben wurde, jedoch nicht das Einzelgewicht für zwar gleichartige aber unter verschiedene Tarifpositionen fallende Waren. Neuerdings hat das Finanzministerium entschieden, daß eine solche Ergänzung der Handels-Dokumente durch den Verzoller möglich ist, jedoch nur, wenn es sich um im handelsüblichen Sinne gleichartige Waren handelt, und wenn der Auslandsversender das Gesamtrohgewicht und das Gesamtreingewicht der Sendung selbst deklariert hat.

Handelsübliche Bezeichnung der Ware auf den Fakturen.

Eine Faktura wurde bisher gemäß § 16 des Erlasses über das Zollverfahren als unvollständig betrachtet, wenn vom Auslandsversender hinsichtlich der Gattung der Ware, beispielsweise im Kaffee-Handel nur die Bezeichnung des Herkunftlandes, also „Java“, „Sumatra“, „Brasil“ angegeben war. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß solche Handelsdokumente für vollständig angesehen werden, sofern sie der inländische Empfänger durch die Angabe der Tarifposition vervollständigt.

Polen

Polens Ein- und Ausfuhr im Jahre 1926.

Das zentralstatistische Amt in Warschau hat soeben vorläufige Zahlen über die Ein- und Ausfuhr Polens im Jahre 1926 veröffentlicht. Aus den statistischen Zahlen ist ersichtlich, daß die Handelsbilanz im Jahre 1926 aktiv gewesen ist. Der Wert der Ausfuhr ist um rund 410 Millionen Goldzłoty höher gewesen als der Wert der Einfuhr. Diese Aktivität der Handelsbilanz ist jedoch nur erreicht durch die starke Drosselung der Einfuhr. Ein Vergleich mit dem Jahre 1925 ergibt, daß der Wert der Ausfuhr nur um rund 134 Millionen gestiegen ist. Der Wert der ausgeführten Mengen betrug im Jahre 1925 in 1000 Goldzłoty 1272, im Jahre 1926: 1306. An der Steigerung des Wertes der Ausfuhr von 134 Millionen Goldzłoty nimmt allein die Kohlenausfuhr im Vergleich zum Vorjahre mit einem Mehrwert von rund 108 Millionen Goldzłoty teil. Diese geringere Wertsteigerung in der Ausfuhr ist um so auffälliger, als mengenmäßig die Ausfuhr im Jahre 1926 sehr stark zugenommen hat. Die Gesamtausfuhr im Jahre 1925 betrug 13,6 Millionen t, im Jahre 1926 22,3 Millionen t, d. h. es sind 8,7 Millionen Tonnen im Jahre 1926 mehr ausgeführt als im Jahre 1925. Der Menge nach ist die Ausfuhr also um 64%, dem Werte nach jedoch nicht einmal um 11% gestiegen. Dem Werte nach steht in der Ausfuhr an erster Stelle Kohle mit 252,1 Millionen Goldzłoty. Es folgen Holz, einschließlich Brennholz, Papierholz, Rundholz, Telegraphenstangen, Schwellen mit 193,6 Millionen, Getreide mit 94,1 Millionen, Zink und Zinkstaub mit 87,8 Millionen, Roh-, Kristall- sowie Raffinade-Zucker mit 76 Millionen, Eier mit 74,2 Millionen Goldzłoty.

Die Einfuhr betrug in 1000 Goldzłoty im Jahre 1925 1603, im Jahre 1926: 896. Die Einfuhr ist also um 45% zurückgegangen. Besonders stark ist der Rückgang der Einfuhr bei den Kolonial- und bei den Textilwaren, beispielsweise betrug die Einfuhr an Baumwollgeweben im Jahre 1925 noch 5060 t, im Jahre 1926 jedoch nur 977 t.

Im Monat Januar 1927 ist die Handelsbilanz gleichfalls aktiv. Allerdings ist der Aktivsaldo von 28 Millionen Goldzłoty im Dezember auf 7 Millionen im Januar zurückgegangen.

Im Vergleich zum Monat Dezember ist bei der Einfuhr eine gewisse Zunahme der Lebensmittelprodukte, des Rohleders, der Textilrohstoffe, Maschinen, Werkzeuge und elektrotechnischer Gebrauchsgegenstände und von Chile-Salpeter zu verzeichnen. Bei der Ausfuhr ist zurückgegangen die Ausfuhr von einigen landwirtschaftlichen Produkten, Kohle und verschiedenen Naphthaprodukten. Dagegen hat die Ausfuhr von Holzmaterialien, Textil-Fertigfabrikaten, Samen, Tieren und Tierprodukten erheblich zugenommen.

Die Gesamtstatistik mit Angabe der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Waren wird in einer der nächsten Danziger Wirtschaftszeitungen veröffentlicht. Ch.

Die polnische Eisenindustrie in Düsseldorf. Verhandlungen mit der Rohstahlgemeinschaft.

Ueber die Verhandlungen, die Anfang Februar in Düsseldorf zwischen den Vertretern der polnischen Eisenhütten und den Vertretern der Rohstahlgemeinschaft stattfanden, berichtet ein Mitglied der polnischen Vertretung, der frühere Handelsminister und jetzige Generaldirektor der Königs- und Laurahütte Kiedron folgendes:

Die polnischen Hütten wurden nach Düsseldorf eingeladen durch die österreichischen, tschechoslowakischen, ungarischen und deutschen, um vor einem etwaigen Beitritt der polnischen Hütten zum internationalen Stahlkartell die noch bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

In erster Linie handelt es sich um einen gegenseitigen Teritorialschutz, wie er zwischen den polnischen und tschechischen Hütten bis Ende März 1927 vereinbart ist.

Zweitens stand auf der Tagesordnung der Beratungen der Beitritt der polnischen Hütten zur sogenannten „Irma“ oder „Erma“ (Internationales Schienenkartell).

Branchenverzeichnis

Endlich sollte natürlich auch der Beitritt der polnischen Hütten zum Internationalen Stahlkartell besprochen werden. Bei dieser Gelegenheit wollten die tschechischen, österreichischen und ungarischen Hütten auch die Frage der Balkanmärkte regulieren, die sie besonders angeht.

Nach dem Bericht Generaldirektor Kiedrons fanden die Besprechungen in freundschaftlicher Stimmung statt. Obgleich sie keine endgültigen Resultate ergaben, wurden wenigstens einige Mißverständnisse aus dem Wege geräumt. Angesichts des beiderseitig herrschenden guten Willens wird eine Verständigung in allen den genannten Angelegenheiten schon in den nächsten Monaten und vielleicht sogar Wochen (?) erreichbar sein.

In der Frage des gegenseitigen Teritorialschutzes sollen in den nächsten Tagen noch Verhandlungen zwischen Polen und der österreichischen und ungarischen Eisenindustrie stattfinden. Desgleichen soll der Beitritt zur „Erma" in der zweiten Februarhälfte noch durch ein Spezialkomitee besprochen werden und die Quote für die polnischen Hütten festgesetzt werden.

Was den Beitritt der polnischen Hütten zum Internationalen Stahlkartell betrifft, so nahmen nach der Darstellung Kiedrons die polnischen Unterhändler den Standpunkt ein, daß die offiziellen Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen für Polen nur in Gegenwart der Vertreter sämtlicher am Kartell beteiligter Hütten, nämlich auch der französischen, belgischen und luxemburgischen stattfinden kann. Bezüglich der Quote wurde festgestellt, daß die Ziffern des ersten Quartals 1926, die die Periode der größten Krise im polnischen Hüttenwesen bezeichnen, unter keiner Bedingung für die polnischen Hütten in Anwendung kommen kann. Das polnische Hüttenwesen muß eine Quote fordern, die ihm eine normale Existenz und Aussichten auf günstige Entwicklung verbürgt. Die Frage der Balkanmärkte kann erst nach dem formellen Beitritt Polens zum Kartell besprochen werden.

Vor der Besprechung mit den Vertretern der Rohstahlgemeinschaft fand auch in Düsseldorf eine Besprechung der polnischen Vertreter untereinander statt. Man beschloß einstimmig die Verlängerung des bisherigen Eisensyndikates zunächst um ein Jahr. Gleichzeitig sollen die Vorbereitungen zur Bildung eines Vollsyndikates in Angriff genommen werden, daß nicht nur den Innenmarkt, sondern auch den Eigenbedarf und den ganzen Export umfassen soll.

Aus den Darlegungen Kiedrons geht hervor, daß positive Resultate, die das bisherige Verhältnis der polnischen Eisenindustrie zu den Eisenindustrien anderer Länder irgendwie ändern, nicht erzielt wurden. Das einzige wirkliche positive Resultat ist ein festerer Zusammenschluß der polnischen Eisenindustrie in sich. Bereits am 10. Januar waren sämtliche oberschlesische Hütten dem Związek Hut Zelaznych in Warschau beigetreten. Jetzt ist das Syndikat der polnischen Eisenhütten um ein weiteres Jahr, d. h. bis 30. März 1928 verlängert und die Ausbildung des Syndikates zu einem Vollsyndikat, das vor allem auch den Export umfaßt, angebahnt.

Was freilich den Beitritt Polens zum „Internationalen Stahlkartell" anbetrifft, so müssen Bedenken gegenüber der äußerst optimistischen Auffassungsweise Generaldirektor Kiedrons laut werden. Polen steht im Handelskrieg mit Deutschland und man kann sich wirklich nicht recht denken, daß jetzt, wo die Handelsvertragverhandlungen stocken und nach den neuesten Meldungen sogar vor der Gefahr

des Abbruches stehen, das unter deutscher Führung gebildete Stahlkartell sich mit der polnischen Eisenindustrie einigen wird. Besonders spricht dagegen der Umstand, daß die österreichische, tschechoslowakische und ungarische Eisenindustrie bereits am 4. Februar in Luxemburg — gleichzeitig mit den Beratungen in Düsseldorf — offiziell in die Rohstahlgemeinschaft aufgenommen wurden. Diese Industrien aber wehren sich gegen das angebliche polnische Dumping auf den Balkanmärkten. Sie werden stets gegen die von Polen gewünschte Quote auftreten.

Inzwischen ist die Höhe der Quote bekannt geworden. Polen wünscht als Grundlage der Quotenzuteilung die Produktionsziffern des Jahres 1913 mit 20 Prozent Zuschlag. Man beruft sich darauf, daß die gleiche Regelung für die deutschen Werke getroffen wurde. Für die jetzt polnischen Werke betrug im Jahre 1913 die Eisenproduktion rund 1 718 000. Mit 20 Prozent Zuschlag beträgt also die Ouote Polens rund 2 Millionen To.

Die Produktionsleistung der polnisch-oberschlesischen Eisenhütten betrug im Monat Dezember 1926 32 000 To. Roheisen, 60 000 To. Gußstahl, 48 000 To. Walzerzeugnisse. Gegenüber dem Vormonat bedeutet nur die Ziffer für Roheisen eine Steigerung von ca. 5000 To. Die beiden anderen Ziffern zeigen einen kleinen Rückgang. Im Vergleich zum Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres allerdings ist die Gußstahlerzeugung fast genau die doppelte, die Walzwerkserzeugung sogar noch mehr als doppelt, die Rohstahlerzeugung nicht ganz das Doppelte. Nicht gleich groß ist das Anwachsen der Produktion im übrigen Polen, insbesondere in der Wojewodschaft Kielce. Für ganz Polen ergeben sich als Produktionsziffern des Dezember 40 000 To. Roheisen, 87 000 To. Gußstahl und 67 000 To. Walzerzeugnisse. Gegenüber dem Vormonat bedeutet das bei Roheisen eine Steigerung von ca. 7000 To., bei Gußstahl einen Rückgang um 6000 To., bei Walzwerkserzeugnissen ein Verharren auf demselben Stande. Gegenüber dem ersten Halbjahr 1926 sind sämtliche drei Produktionszweige stark gestiegen; denn die entsprechenden Monatsdurchschnittsziffern betragen 24 000, 50 000 und 35 000.

Es macht sich also bereits für Gußstahl und für Walzprodukte die Reaktion auf die starn angepeitschte Produktion in den Herbstmonaten geltend. Die Steigerung der Roheisenproduktion hingegen dient der Beschaffung eigener Rohstoffe für die Hütten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Alteisenpreise in Deutschland. Daher ist man bestrebt, an Stelle des Alteisens in möglichst weitem Umfange Roheisen zu setzen. Allerdings speichern die Hütten riesige Alteisenvorräte auf. Sie tun dies aber vor allem in Hinblick auf die am 15. Juni 1927 erlöschende Verpflichtung Deutschlands, an Polnisch-Oberschlesien eine bestimmte Alteisenmenge zu liefern.

Dr. Mr. Kattowitz.

Deutsches Reich

Fahrpreisermäßigung für Besucher der deutschen Messen.

Den ausländischen Besuchern der deutschen Messen wird versuchsweise eine Fahrpreisermäßigung in Höhe von 25 Prozent des regelrechten Fahrpreises auf den Strecken der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gewährt, und zwar zum ersten Mal den Besuchern der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse. Folgende Regelung ist hierbei in Aussicht genommen:

1. Bis auf weiteres gewährt die Deutsche Reichsbahngesellschaft den aus dem Auslande mit der Eisenbahn einreisenden Besuchern der anerkannten Deutschen Mustermessen an den jedesmal bekanntgegebenen Tagen eine Ermäßigung von 25 v. H. des Fahrpreises, auch in Schnellzügen.
2. Die Ermäßigung wird nur für Hin- und Rückfahrt zusammen gewährt. Die Rückfahrkarten gelten höchstens 17 Tage.
3. Die Fahrkarten werden gegen Vorzeigung eines Ausweises des Messeamtes (Messeamtliche Bescheinigung) ausgegeben und gelten nur in Verbindung mit diesem Ausweis.
4. Kindern wird diese Fahrpreisermäßigung nicht gewährt.
5. Bei Benutzung der Fernschnellzüge (in den Fahrplänen als FD-Züge bezeichnet) ist in der 1. Klasse ein Zuschlag von 6 RM und in der 2. Klasse von 3 RM nachzuzahlen.
6. Die Verkaufsstellen für die ermäßigten Rückfahrkarten werden noch besonders bekanntgegeben.

Bücherbesprechung

Staatshandbuch der Freien Stadt Danzig Ausgabe 1926.

Das vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt bearbeitete und im eigenen Verlag herausgegebene Staatshandbuch der Freien Stadt Danzig Ausgabe 1926 gibt zunächst einen Ueberblick über die Zusammensetzung des Volkstages nach Fraktionen geordnet und zählt ferner die einzelnen Senatsabteilungen sowie die nachgeordneten Behörden und Körperschaften auf.

In Anlehnung an bewährte Vorbilder der Handbücher anderer Staaten gliedert es sich in einen Behörden- und einen Statistischen Teil. Der vorliegenden Ausgabe des Staatshandbuches ist in einem Anhang noch eine Uebersicht über die Zusammensetzung der vorläufigen Regierung (des Staatsrates), der verfassunggebenden Versammlung und des Senats von der ersten Wahl bis zur Gegenwart angefügt.

Ferner enthält es ein Verzeichnis der internationalen Verträge, an denen Danzig beteiligt ist, sowie ein Verzeichnis der neuzeitlichen Literatur über Danzig.

Das Staatshandbuch stellt für Behörden und Körperschaften und darüber hinaus für die breite Oeffentlichkeit ein willkommenes Nachschlagewerk dar.

Es liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Zimmer 5, für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Wegweiser für Polens Handel und Industrie.

Von Dr. Leon Pączewski ist soeben ein Wegweiser über Polens Industrie und Handel herausgegeben. An dem Werke haben ein Anzahl bekannter Persönlichkeiten mitgearbeitet, wie die Ministerialdirektoren Siebeneichen, Królikowski, der Syndikus im Lewiatan Rzepecki und andere.

Das Werk zerfällt in 5 Teile. Der 1. Teil gibt eine Beschreibung über die Gesetzgebung Polens, der 2. Teil über die Börsen-Finanzen und Versicherungen, der 3. Teil über das Verkehrswesen. In dem 4. und 5. Teil sind Adressen der wichtigen polnischen Industrie- und Handelszweige, nach Branchen geordnet, enthalten.

Das Werk liegt in der Handelskammer zur Einsichtnahme der Interessenten aus.

Druck von A. Schroth, Danzig.